

6/510-284/ME von 9

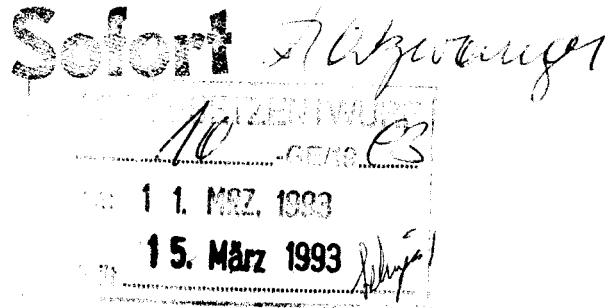
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 55 5000/2-II/15/93 (KONV)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 932750

Sachbearbeiter:
ORat Dr. Warnung
Telefon:
51 433 / 2629 DW

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien



Betr: Pensionsreform im öffentlichen Dienst - Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Kopien der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionsgesetz 1965 und andere Bundesgesetze, die die Altersversorgung im öffentlichen Dienst regeln, geändert werden, gemäß Note des Bundeskanzleramtes vom 8. Februar 1993, GZ 920.800/0-II/A/6/a/93, zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Anlage:

Konvolut

9. März 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Franz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 55 5000/2-II/15/93

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 932750

Sachbearbeiter:
ORat Dr. Warnung
Telefon:
51 433 / 2629 DW

An die
Sektion II
des Bundeskanzleramtes
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionsgesetz 1965 und andere Bundesgesetze, die die Altersversorgung im öffentlichen Dienst regeln, geändert werden;
Stellungnahme

Zur Note vom 8. Februar 1993, GZ 920.800/0-II/A/6/a/93;

Zu den mit Note vom 8. Februar 1993, GZ 920.800/0-II/A/6/a/93, übersendeten Gesetzentwürfen und dem am 2. März 1993 mittels Telefax übermittelten Nachtrag betreffend Pensionssicherungsbeitrag wird wie folgt Stellung genommen:

Artikel I

(Änderung des Pensionsgesetzes 1965 mit 1. Juli 1993)

Ziffer 2Zu § 6 Abs. 3 PG 1965

Durch den Wegfall der Rundungsbestimmung soll offenbar in jenen Fällen, in denen der Beamte durch schriftliche Erklärung seine Versetzung in den Ruhestand bewirkt, erreicht werden, daß der Pensionsantritt hinausgeschoben wird. Doch abgesehen davon, daß der Beamte im Alter von 60 Jahren im Normalfall eine ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit von mindestens vollen 35 Jahren aufzuweisen hat, erhebt sich die Frage, ob der Wegfall der Rundungsbestimmung auch in den Fällen gerechtfertigt ist, in denen der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird und

auch keinen Anspruch auf eine Zurechnung nach § 9 PG 1965 hat. Im übrigen ist auf die im § 231 ASVG vorgesehenen Rundungsbestimmungen hinzuweisen, nach denen dem Versicherten bei der Bemessung der Pension keine Versicherungszeit verlorenght, während dem Beamten bzw. den Hinterbliebenen nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten bei Entfall der Rundungsbestimmung nach § 6 Abs. 3 für die Ruhegenußbemessung ein Zeitraum bis zu 11 Monaten (also fast ein Jahr) verlorengehen kann.

Ziffer 6

Zu § 13 a Abs. 3 Z 1 (in der Fassung des am 2. März 1993 übermittelten Nachtrages)

Der in dieser Bestimmung verwendete Begriff des "ruhegenußfähigen Monatsbezuges" ist ein auf den einzelnen Pensionsempfänger abgestellter Begriff, der im Hinblick auf die Möglichkeit einer unterschiedlichen Erhöhung der Bestandteile des ruhegenußfähigen Monatsbezuges (Gehalt und Zulagen verschiedener Art) hier nicht zutreffend ist.

Zu § 13 a Abs. 3 Z 2

Im § 22 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 wird die Höhe des Pensionsbeitrages nicht in Prozentsätzen, sondern in Hundertsätzen ausgedrückt. Es müßte daher in Ziffer 2 des § 13 a Abs. 3 ".....soweit dessen Höhe 10 v.H. überschreitet und" heißen.

Zu § 13 c Abs. 1

1. Es wird angeregt, in den Kreis der zur Entrichtung verpflichteten Personen auch den ehemaligen Beamten des Ruhestandes aufzunehmen.
2. Es wird vorgeschlagen, dem letzten Satz des Absatzes 1 folgende neue Fassung zu geben:
"Die Haushaltszulage und ein Bezug in der Höhe des Mindestsatzes bleiben hiebei außer Betracht."
Auf Grund der vorgeschlagenen Neufassung des Absatzes 1 wäre dann der letzte Satz des Absatzes 2 entbehrlich.
3. Um die Art der Entrichtung des Pensionssicherungsbeitrages außer Zweifel zu stellen, wird vorgeschlagen, dem § 13 c einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

"(3) Der Pensionssicherungsbeitrag ist von den Geldleistungen nach Abs. 1 einzuhalten."

4. Es sollte wohl berücksichtigt werden, daß pensionsrechtliche Leistungen auch auf Rechtsgrundlagen außerhalb des PG 1965 gezahlt werden (z.B. a.o. Zulagen, Zulagen nach dem Zwischenzeitengesetz, BGBl. 295/1969, Kriegsbeschädigtenzulage). Solche Leistungen werden von dem Ausdruck "monatlich wiederkehrende Geldleistungen, die nach diesem Bundesgesetz ausbezahlt werden" nicht erfaßt.

Ziffer 11

Zu §§ 65 und 66

1. In der Bestimmung des § 65 Abs. 1 hat die Anführung des § 9 zu entfallen, da eine Änderung des § 9 mit der vorliegenden Novelle des Pensionsgesetzes 1965 nicht vorgesehen ist.
2. Die Absätze 2 und 3 des § 65 sollten neu formuliert werden. Die vorliegende Fassung dieser Bestimmungen läßt keine zweifelsfreie Auslegung zu.
3. Im übrigen sind die bisherigen §§ 65 und 66 nicht entbehrlich.

Artikel II

(Änderung des Pensionsgesetzes 1965 mit 1. Jänner 1995).

Allgemeine Anmerkung:

1. Das Pensionsgesetz 1965 in der gegenwärtig geltenden Fassung verwendet die Ausdrücke Hundertsatz und v.H., während der vorliegende Gesetzentwurf von Prozentsatz und Prozenten (%) spricht. Um die sprachliche Einheitlichkeit innerhalb des Pensionsgesetzes 1965 zu wahren, wird daher vorgeschlagen, überall dort, wo im Entwurf von Prozenten (%) oder Prozentsätzen die Rede ist, diese Ausdrücke durch v.H. und Hundertsatz zu ersetzen.
2. § 1 Abs. 4 PG 1965 sieht für Witwe bzw Witwer den beide Geschlechter umfassenden Begriff "überlebender Ehegatte" vor. Auch im § 14 in der geltenden Fassung des Pensionsgesetzes 1965 wird der Begriff "überlebender Ehegatte" in dieser Bedeutung verwendet. Es wird daher vorgeschlagen, im Artikel II überall dort, wo von Witwe (Witwer) die Rede ist, diesen Ausdruck durch "überlebender Ehegatte" zu ersetzen.

Ziffer 1

Zur Überschrift

In der Überschrift fehlt im Wort "Witwerversorgungsgenusses" ein "t".

Zu § 15 Abs. 2

1. Die Formulierung "Berechnungsgrundlage der Witwe" muß als sprachlich fragwürdig angesehen werden, da nicht die Person, sondern nur deren Bezug Berechnungsgrundlage sein kann. Der Ausdruck wäre neu zu formulieren.
2. Im Hinblick auf Art. 7 B-VG scheint es erforderlich, auch Einkünfte aus anderen Quellen zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage heranzuziehen (z.B. Pensionen von Kammern oder Unternehmungen und dgl.).

Zu § 15 Abs. 3 erster Satz

Die Formulierung "... ist durch Addition folgender Einkünfte zu ermitteln" sollte durch die Wortfolge "... bilden folgende Einkünfte:" ersetzt werden.

Zu § 15 Abs. 3 Z 1

Statt "... einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß bildende Aktivzulage nach § 12 Abs. 1" müßte es richtig heißen "... einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründende Aktivzulage nach § 12 Abs. 1".

Zu § 15 Abs. 3 Z 1 lit b

Der Satzteil "... der am Sterbetag des Beamten bezogenen Pension der Witwe (des Witwers) maßgebend sind" wäre, weil rechtlich genauer, durch des am Sterbetag des Beamten "bezogenen Ruhegenusses des überlebenden Ehegatten maßgebend sind," zu ersetzen.

Zu § 15 Abs. 3 Z 2

Die im Entwurf vorgesehene Fassung dieser Regelung ist sprachlich und sachlich unbefriedigend. Es wird folgender Text vorgeschlagen:

2. der 350. Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der
 - a) im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder,
 - b) wenn der überlebende Ehegatte schon vorher Anspruch auf Ruhegenuß erworben hat, im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand für die Bemessung

der Nebengebührentzulage nach § 5 Abs. 1 des Nebengebührentzulagengesetzes maßgebenden Nebengebührenwerte mit 1 v.H. des im Zeitpunkt des Todes des Beamten geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt, höchstens aber der Betrag von 25 v.H. des ruhegenußfähigen Monatsbezuges.

Zu § 15 Abs. 4

Das zum § 15 Abs. 2 und Abs. 3 Gesagte gilt entsprechend auch für den Absatz 4.

Zu § 15 Abs. 3 und 4

Vom Sinn der Pensionsreform her erscheint es problematisch, daß beim überlebenden Ehegatten nur die Einkünfte zum Sterbetag des Beamten maßgebend sein und alle späteren Änderungen ohne Auswirkung bleiben sollen.

Zu § 15 a

Durch den Wegfall der im § 15 PG 1965 in der geltenden Fassung vorgesehenen Mindestversorgung des überlebenden Ehegatten mit 42 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage werden überlebende Ehegatten nach Beamten mit einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von weniger als 20 Jahren schlechter gestellt.

Zu § 15 a Abs. 2

Das zweite "des" in der Mitte der dritten Zeile dieses Absatzes ist bedeutungslos und daher zu streichen.

Zu § 15 b

In der vorliegenden Fassung des § 15 b wird in den Absätzen 1 und 5 die Bezeichnung "der (die) Hinterbliebene" für den überlebenden Ehegatten (Witwe, Witwer) verwendet. Im Hinblick darauf, daß in der Bestimmung des § 1 Abs. 3 PG 1965 bereits ein weiterer Personenkreis (nämlich neben dem überlebenden Ehegatten auch die Kinder und der frühere Ehegatte) als Hinterbliebene im Sinne des Pensionsgesetzes 1965 definiert wird, wird angeregt, auch im § 15 b für die "Witwe bzw den Witwer" den Begriff "überlebender Ehegatte" zu verwenden.

Zu § 15 b Abs. 3

Dieser Absatz muß an die Regelung betreffend den Pensionssicherungsbeitrag angepaßt werden.

Zu § 15 b Abs. 7 zweiter Satz

Aus grammatikalischen Gründen muß es im zweiten Satz des Absatz 7 wohl heißen "Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, gebührt".

Zu § 15 d

Diese Regelung ist in der vorliegenden Fassung äußerst unklar und läßt Zweifel offen. Sie ist nach Ansicht des BMF unrichtig, weil hier das ganz wesentliche Verhältnis der einzelnen Bestandteile des Ruhebezugsteiles zum gesamten Ruhebezugsteil völlig vernachlässigt wird. Das betragsmäßige Ausmaß des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses sowie der zugehörigen Versorgungsgenuß- und Nebengebührentzulage muß vielmehr dadurch bestimmt werden, daß vom Ruhegenuß, von der Ruhegenußzulage zum Ruhegenuß und von der Nebengebührentzulage zum Ruhegenuß die dem Hundertsatz nach §§ 15 a und 15 b entsprechenden anteiligen Beträge berechnet werden. Im Abs. 1 sollte es anstelle von "gemäß § 15 Abs. 4 und 5" möglicherweise heißen: "gemäß § 15 Abs. 3 und 4", was aber an der vorstehenden Beurteilung nichts ändern würde.

Grundsätzliches zu den §§ 15 bis 15 d:

Die Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Regelungen erscheint im Hinblick auf ihre Kompliziertheit sehr problematisch.

Die Notwendigkeit, das Ergebnis anderwärtig durchgeführter Verfahren in die Pensionsbemessung einzubeziehen, bedingt eine wesentliche Verlängerung des vom Bundesrechenamt durchzuführenden Bemessungsverfahrens (auf schätzungsweise ein Jahr).

Der für die Bemessung im Einzelfall notwendige Zeitaufwand von bisher etwa 60 Minuten für einen einfachen Fall wird sich mindestens verdoppeln. Außerdem ist damit zu rechnen, daß nahezu alle Leistungen, denen ein zweites Einkommen zugrunde liegt, mindestens einmal jährlich neu bemessen werden müssen. Dies würde einen gewaltigen, derzeit nicht bezifferbaren Verwaltungsmehraufwand bedeuten.

Nach § 60 AVG ist die Behörde zu einer ausführlichen und für die Partei nachvollziehbaren Bescheidbegründung verpflichtet. Der vorgeschlagene Gesetzestext ist für eine allgemeinverständliche Begründung der behördlichen Entscheidung nicht geeignet.

Weitere Anregungen:

Durch die für das Bundesrechenamt sich ergebende Notwendigkeit, wesentlich mehr Auskünfte seitens der Pensionsversicherungsträger und anderer Stellen einzuholen, wäre eine dem § 360 ASVG bzw. dem § 119 B-KUVG entsprechende Regelung betreffend die gegenseitige Verwaltungshilfe (Datenaustausch) auch im PG 1965 zweckmäßig.

Wünschenswert wäre weiters die Aufnahme einer - dem § 64 KOVG bzw. dem § 110 ASVG entsprechenden - Bestimmung betreffend die sachliche Gebührenfreiheit von Schriften und Amtshandlungen in das PG 1965.

Ziffer 2

Zu § 18 Abs. 1

1. Es erhebt sich die Frage, warum man im vorliegenden Entwurf davon abgeht, den Waisenversorgungsgenuß vom Ruhegenuß des verstorbenen Beamten abzuleiten. Da durchaus der Fall eintreten kann, daß es einen Waisenversorgungsanspruch gibt, ohne daß ein Anspruch auf Witwen- (Witwer)versorgungsgenuß vorliegt, müßte dann ein fiktiver Witwen- (Witwer)versorgungsgenuß ermittelt werden.
2. Zum vorgesehenen Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses ist zu bemerken, daß durch die im Entwurf vorgesehene Regelung für Halbweisen eine Verdoppelung des bisherigen Anspruches eintreten wird. Da eine dem § 267 ASVG entsprechende Begrenzung im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen ist, sind nicht unerhebliche Mehrkosten zu erwarten.

Ziffer 3

Zu § 22 Abs. 2

Zu dieser Bestimmung ist auf das zu § 18 Abs. 1 Vorgebrachte zu verweisen.

Ziffer 5**Zu § 67**

Im Hinblick darauf, daß sich das Ausmaß des Versorgungsgenusses für eine Halbwaise auf Grund der Bestimmungen des neu gefaßten § 18 verdoppeln wird, werden durch die vorgesehenen Übergangsbestimmungen die Waisen, die bereits vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch auf Versorgungsgenuß erworben haben, gegenüber jenen Waisen, die ab diesem Zeitpunkt einen Anspruch erwerben, schlechter gestellt.

Abschließend wird besonders wird darauf hingewiesen, daß die Begutachtungsfrist jedenfalls zu kurz war, um alle Probleme eingehend untersuchen zu können, die mit den gegenständlichen Neuerungen zusammenhängen. Dies ist auch der Grund, warum nur zur beabsichtigten Änderung des Pensionsgesetzes Stellung genommen wurde.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übersandt.

9. März 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Franz